

Bebauungsplan Nr. 178 „Frömmersbach- Sonnenberg-Straße“/2. Änderung (vereinfacht); Beschluss des Abwägungsergebnisses, Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|---|
| 30.11.2020 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |
| 11.03.2021 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt dem materiellen Inhalt des zwischen Herrn Andreas Flasche, Gummersbach und der Stadt Gummersbach abzuschließenden Städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 178 „Frömmersbach – Sonnenbergstraße“/2. Änderung (vereinfacht) in vollem Umfang zu und beauftragt die Verwaltung, den vorliegenden städtebaulichen Vertrag mit Herrn Andreas Flasche, Gummersbach abzuschließen.
2. Der Rat beschließt das in Anlage 1 a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
3. Nach erfolgter Unterzeichnung des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 178 „Frömmersbach - Sonnenbergstraße“ / 2. Änderung (vereinfacht) beschließt der Rat der Stadt:

Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 178 „Frömmersbach-Sonnenbergstraße“ bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß §2 Abs. 1 i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 11.03.2021 beigelegt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 178 „ Frömmersbach- Sonnenbergstraße“ hat in der Zeit vom 18.06.2020 bis 06.07.2020 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehangen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 22.06.2020 über die Offenlage unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 24.07.2020 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis führt aus, dass gegen die Planungsmaßnahmen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen, sofern die aus der Ausgleichsbilanzierung resultierenden Kompensationen innerhalb und außerhalb des Bauleitplangebietes – wie im landschaftsplanerischen Fachbeitrag dargestellt auf

verbindlicher/vertraglicher Basis gesichert und realisiert werden. Auf die nach den gesetzlichen Anforderungen zeitnah mit der Planrealisierung durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen wird verwiesen.

Im Hinblick auf das nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis bittet der Kreis um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Abbuchung des Ausgleiches aus dem Flächenpool/Ökokonto der Stadt. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten/durchgeführten Maßnahme von besonderer Bedeutung.

Aus Gründen des Artenschutzes regt der Oberbergische Kreis an, sofern Gehölzbeseitigungen zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich sind, diese nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Tiere durchzuführen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises wird gem. Anlage 1 a berücksichtigt.

Anlage/n:

- Anlage 1 Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 24.07.2020
- Anlage 1a Abwägung Oberbergischer Kreis
- Anlage 2 Übersichtsplan
- Anlage 3 Städtebaulicher Vertrag
- Anlage 4 Begründung